

Baumschutzsatzung zum Erhalt des Baumbestandes innerhalb der Ortsgemeinde Bretzenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bretzenheim hat in seiner Ratssitzung am (*Datum der Ratssitzung*) auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 29 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 37 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.20 (GVBl. S. 287), folgende Baumschutzsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Die Wohnqualität der Ortsgemeinde Bretzenheim wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Bretzenheims beitragen. Die ortsbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Ortsklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Ortsgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden ortsbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel in der bebauten Ortsgemeinde wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen und Brut- und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Eigenverantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Geholzbestand in Bretzenheim nachhaltig sichern.

Hierbei setzt die Gemeindeverwaltung den Schwerpunkt im Wesentlichen auf den Dialog und die beratende Funktion mit den Einwohnern. Ziel muss es sein, den ortsbildprägenden Baumbestand gerade aus ökologischer Sicht zu erhalten.

Die Ortsgemeinde ist sich im Klaren darüber, dass die Pflege von alten und großen Bäumen für Ihre Besitzer mit erheblicher Arbeit, gerade in der Laubentsorgung verbunden ist und dies oft zu dem Wunsch einer Fällung führt. Oftmals lässt sich jedoch im Dialog nach einer Lösung suchen, die eine Beseitigung und damit die Reduzierung von ökologisch wertvollem Baumbestand und Grünmasse nach sich zieht.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Ortsgemeinde Bretzenheim werden alle wirtschaftlich nicht genutzten Laub- und Nadelbäume so wie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen laut § 29 BNatSchG erklärt und unter Schutz gestellt. Baumbestände in Privatgärten die innerhalb des geschlossenen Ortsbildes liegen sind ebenfalls geschützt.

(2) Geschützt sind:

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, Nadelbäume von mindestens 90 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss jeder Stamm mindestens 30 cm Umfang haben.
2. Ersatzpflanzungen nach § 6 und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, jeweils unabhängig vom Stammumfang.
3. Nicht unter diese Baumschutzsatzung fallen Pappeln (*Populus spec.*), mit Ausnahme der gefährdeten Schwarzpappel (*Populus nigra*)
4. Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für Rheinland-Pfalz.
5. Sonstige gesetzliche oder in anderen Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen im Bebauungsplan, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Ortsgemeinde als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Ortsbereich eine überragende Bedeutung zu.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich (*Karte/ Katasterauszug als Anlage*) dieser Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 4) zu entfernen, auf Stock zu setzen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die fachgerechten Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind vor Ausführung einer Maßnahme jedweder Form der Ortsgemeinde Bretzenheim unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Beschädigungen anzusehen:

- a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
- g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Rinde, Stamm, Wurzeln oder die Krone so beschädigt oder verändert werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen können.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 5 Genehmigung

(1) Vor jeder Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes welche unter den § 1 Absatz 1 und 2 fallen, muss eine kostenfreie Beratung seitens der Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Bretzenheim erfolgen.

(2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist kostenfrei zu erteilen, wenn:

- a) von dem Zustand des Baumes Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Möglichkeit der Gefahrenabwehr den zumutbaren Aufwand überschreitet,

- b) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann,
- c) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
- d) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativplanung oder Baumverpflanzung nicht zumutbar sind,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- g) Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2) Der Antrag nach § 4 ist bei der Ortsgemeinde Bretzenheim schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in dem der zu beseitigende Grunbestand dargestellt ist. Folgende Angaben sind erforderlich: Die Baumart und der Stammumfang in einem Meter Höhe und die Höhe des Baumes müssen ausreichend dargestellt sein.

(3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bei Beseitigungen von geschützten Grunbeständen auf fremden Grundstücken muss die Zustimmung des/der Eigentümers/in oder der Nachweis des Beseitigungsrechts vorgelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung wird schriftlich innerhalb von 14 Werktagen seitens der Ortsgemeinde erteilt.

(5) Für die Entfernung von auf natürliche Weise abgestorbene Bäume von den in §1 Abs. 2 genannten Stammumfängen genügt die vorherige schriftliche Anzeige mit aussagekräftigem Bildmaterial der abgestorbenen Bäume. Ausgenommen hiervon sind sogenannte Habitatbäume welche einen besonderen ökologischen Stellenwert besitzen (z.B. in Form von Bruthöhlen oder artenschutzrechtlichem Besitz von Tieren)

§ 6 Ausgleich und Ersatz

(1) Wird ein geschützter Baum gem. § 5 (1) dieser Satzung außer in den unter § 6 (4) aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der/die Antragsteller/in hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine/ihre Kosten einen Laubbaum 1. Ordnung nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den/die Antragssteller/in sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefallter Baum)	Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)
mindestens 80	mindestens 12
mindestens 90	mindestens 14
mindestens 120	mindestens 16

(2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines Laubbaumes 1. Ordnung auch ein Laubbaum 2. Ordnung (14 cm Mindeststammumfang) oder ein Großstrauch (Höhe mindestens 150 cm) festgesetzt werden.

(3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des/der Antragsstellers/in oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom/von der Antragsteller/in eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen in der Ortsgemeinde zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang von in cm (Ersatzpflanzung)	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € + 30% Pflanzkosten
mindestens 12	279,50 €
mindestens 14	396,50 €
mindestens 16	520,00 €

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.

(4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Ortsgemeinde Bretzenheim unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Grünbestand entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 5 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der Ersatzpflanzung verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Ortsgemeinde Bretzenheim verpflichtet.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück, auf dem der mit der Genehmigung frei gegebene Grünbestand gestanden hat, nicht möglich, so gilt § 6 (3) entsprechend.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Vor einer Anordnung durch die Gemeinde hat immer eine kostenfreie Beratung seitens der Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Bretzenheim zu erfolgen. Hierbei geht es im Wesentlichen um eine lösungsorientierte Umsetzung von Maßnahmen, welche für beide Seiten tragbar sind.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind nach vorheriger Terminabsprache berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung und zur Beratungsleistung Grundstücke zu betreten.

Von der vorherigen Terminabsprache ausgenommen, sind Situationen bei denen von einem erheblichen Verstoß gegen diese Satzung auszugehen ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung und vorhergehende Beratung durch die Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Bretzenheim:

- a) geschützte Bäume nach § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, auf Stock setzt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 2 und 3 Bäume beschädigt, unsachgemäß beschneidet oder Veränderungen im Wurzelbereich dieser Gehölze durchführt,
- c) entgegen § 5 eine Nebenbestimmung einer Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
- d) die mit der Entscheidung über die Genehmigung oder Befreiung nach § 4 Abs. 4 und 5 verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,

e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Ortsgemeinde Bretzenheim entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt.

(2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 37 Abs. 2 und 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten in Kraft.

(2) Die Übergangsfrist endet am 28.02.2023. Diese Frist endbindet jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung einer Beratung durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Im Zuge der Übergangsfrist wird der § 10 Ordnungswidrigkeit seitens der Gemeindeverwaltung nicht umgesetzt, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Ebenso hiervon ausgenommen ist der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welcher den besonderen Schutzzeitraum wild lebender Tiere und Pflanzen vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres regelt.

Datum, Olaf Budde, Ortsbürgermeister